

Gebührenordnung der Universität St.Gallen

vom 27. Februar 2006¹

Der Universitätsrat der Universität St.Gallen

erlässt

gestützt auf Art. 9 Abs. 1 Bst. h und Art. 33 des Gesetzes über die Universität St.Gallen vom 26. Mai 1988²

als Gebührenordnung:

I. Grundsätze

Geltungsbereich

Art. 1.

¹ Dieser Erlass regelt die Erhebung:

- a) von Gebühren bei immatrikulierten Studierenden und Studienbewerbern sowie übrigen Teilnehmern an Lehrveranstaltungen³ für die Inanspruchnahme von Leistungen im universitären Studien- und Prüfungsbetrieb;
- b) von Administrativ-, Benützungs- und übrigen Gebühren.

Festsetzung: Zuständigkeit, Bemessung

Art. 2.

¹ Der Universitätsrat setzt die von der HSG erhobenen Gebühren fest.

² Mit Ausnahme der Immatrikulationsgebühren und Kollegelder können die Gebühren im Sinn dieses Erlasses kostendeckend bemessen werden.

Gebührenreglement und -tarife

Art. 3.

¹ Art und Höhe der Gebühren sowie gegebenenfalls deren Zusammensetzung und Verteilschlüssel sind im Gebührenreglement als Anhang⁴ zu diesem Erlass geregelt.

² Die Administrativ- und Benützungsgebühren der HSG sind in besonderen Gebührentarifen festgehalten.

II. Status der immatrikulierten Studierenden

Status der immatrikulierten Studierenden, Urlaubsgründe

Art. 4.

¹ Bei den immatrikulierten Studierenden werden folgende Status unterschieden:

- a) regulär immatrikulierte Studierende;
- b) immatrikulierte Studierende im Urlaub;
- c) Doktorierende.

² Studierende nach Bst. b haben den Nachweis zu erbringen, dass sie ordnungsgemäss vom Belegen von Lehrveranstaltungen dispensiert sind. Als Dispensationsgründe gelten insbesondere Militärdienst, Krankheit, Unfall, Mutterschaft sowie das Absolvieren von Praktika. Einzelheiten werden in einem speziellen Merkblatt, erlassen von der Verwaltungsdirektion, geregelt.

³ Doktorierende vor der Promotion werden wie immatrikulierte Studierende nach Bst. b behandelt.

⁴ Immatrikulierte Studierende nach Bst. b können keine veranstaltungsabhängigen Credits erwerben. Der Anspruch auf den Nachholtermin für Prüfungen bleibt vorbehalten.

III. Studiengebühren

1. Anmelde- und Immatrikulationsgebühren

Anmelde- und Bearbeitungsgebühr

Art. 5.

¹ Bei der Anmeldung für die Zulassung an die HSG ist eine Anmelde- und Bearbeitungsgebühr zu entrichten.

Immatrikulationsgebühr

Art. 6.

¹ Führt die Anmeldung zur Immatrikulation, gilt die Anmelde- und Bearbeitungsgebühr als Immatrikulationsgebühr.

² Exmatrikulierte Studierende der HSG sind bei Rückkehr innert zwei Jahren von der Immatrikulationsgebühr befreit.

2. Kollegelder

Grundgebühr

Art. 7.

¹ Das Kollegeld wird von den immatrikulierten Studierenden semesterweise erhoben.

² Die Höhe wird für Studierende mit Wohnsitz in der Schweiz beziehungsweise im Fürstentum Liechtenstein und für Studierende mit Wohnsitz im Ausland im Gebührenreglement unterschiedlich festgelegt. Massgebend ist der gesetzliche Wohnsitz vor Aufnahme des Studiums an der HSG.

³ Für Auslandschweizer findet die Regelung für Studierende mit Wohnsitz in der Schweiz Anwendung.

⁴ Immatrikulierte Studierende im Urlaub sind von der Entrichtung eines Kollegeldes befreit.

3. Prüfungsgebühren

Regulär immatrikulierte Studierende und Doktorierende

Art. 8.

¹ Die regulär immatrikulierten Studierenden entrichten eine semesterweise, die Doktorierenden eine Gesamtgebühr. Letztere kann im Gebührenreglement in Teilgebühren aufgegliedert werden.

² Immatrikulierte Studierende im Urlaub sind von der Entrichtung einer Prüfungsgebühr befreit.

4. Semestergebühren

Immatrikulierte Studierende

Art. 9.

¹ Regulär immatrikulierte Studierende entrichten je Semester für die Teilnahme am Lehrbetrieb eine Gebühr.

² Für immatrikulierte Studierende im Urlaub wird eine reduzierte Gebühr erhoben. Höhe und Verteilschlüssel werden im Gebührenreglement festgelegt.

³ Als Semestergebühren im Sinne dieses Artikels gelten einerseits die Abgaben für Leistungen der HSG und andererseits die Beiträge an die Studentenschaft und an studentische Selbsthilfeorganisationen. Der Universitätsrat legt den Verteilschlüssel im Gebührenreglement fest.

Andere Teilnehmer an Lehrveranstaltungen

Art. 10.

¹ Für Hospitanten wird die Gebühr je belegte Wochenstunde festgesetzt.

² Die Teilnehmer an Lehrveranstaltungen der Weiterbildung bezahlen die vom Veranstalter festgelegte Abgeltung.

³ Die Besucher öffentlicher Lehrveranstaltungen entrichten je Semester eine Pauschalgebühr; im Rahmen der Rechtsanwaltsausbildung an der HSG wird je belegte Lehrveranstaltung eine Gebühr erhoben.

IV. Weitere Gebühren

Administrativgebühren

Art. 11.

¹ Die Gebühren für die Erbringung von Verwaltungsleistungen durch die HSG sind in einem besonderen Tarif festgesetzt.

Benützungsgebühren

Art. 12.

¹ Die Benützung der Infrastruktur und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen der HSG sind gebührenpflichtig.

² Art und Höhe der Benützungsgebühren sind in besonderen Tarifen geregelt. Der Verwaltungsdirektor legt gestützt darauf die Benützungsgebühren im Einzelfall fest.

Entscheidgebühren, übrige Gebühren

Art. 13.

¹ Der Universitätsrat legt im Gebührenreglement den Rahmen der von den universitären Rechtspflegeorganen festzusetzenden Entscheidgebühren fest.

² Das Gebührenreglement bestimmt die Höhe der übrigen in Erlassen der Universität vorgesehenen Gebühren.

V. Gebührenerlass

Studiengebühren: Befreiung, Erlass oder Stundung

Art. 14.

¹ Keine Studiengebühren nach Abschnitt II dieses Erlasses haben im Rahmen eines Austauschprogramms an der HSG immatrikulierte Studierende zu entrichten.

² Studierenden, die nicht über ein reguläres HSG-Austauschprogramm an einer Gastuniversität ein Austauschsemester absolvieren, wird gegen Vorlage des Zahlungsbeleges für die bei der Gastuniversität bezahlten Studiengebühren die HSG-Semestergebühr für das Austauschsemester erlassen bzw. zurückerstattet, sofern die bei der Gastuniversität bezahlten Gebühren wenigstens der HSG-Semestergebühr entsprechen.

³ Der Erlass für Studierende in Double-Degree-Programmen wird im jeweiligen Vertrag mit der Partneruniversität geregelt.

⁴ Der Studiensekretär kann in besonderen Fällen die Gebühren auf Gesuch hin stunden oder ganz oder teilweise erlassen.

VI. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 15.

¹ Die Gebührenordnung der Universität St.Gallen vom 21. Juni 1999⁵ wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn

Art. 16.

¹ Dieser Erlass wird nach Genehmigung der Regierung ab 3. Mai 2006 angewendet.

Im Namen des Universitätsrates,

Der Präsident:

lic. iur. Hans Ulrich Stöckling

Die Sekretärin:

lic. iur. Barbara Fäh Oberholzer

Die Regierung des Kantons St.Gallen

beschliesst:

Die Gebührenordnung der Universität St.Gallen vom 27. Februar 2006 wird in Anwendung von Art. 7 Abs. 2 Bst. g des Gesetzes über die Universität St.Gallen vom 26. Mai 1988⁶ genehmigt.

St.Gallen, 2. Mai 2006

Der Präsident der Regierung:

Willi Haag

Der Staatssekretär

lic. iur. Martin Gehrler

¹ Vom Universitätsrat erlassen am 27. Februar 2006; von der Regierung genehmigt am 2. Mai 2006; in Vollzug ab 3. Mai 2006.

² sGS [217.11](#).

³ Im Sinn von Art. 51 des Universitätsstatuts, sGS [217.15](#).

⁴ In der Gesetzessammlung nicht veröffentlicht.

⁵ nGS 39-111 (sGS 217.43).

⁶ sGS [217.11](#).